

Satzung

des

EVERLOHER

Förderverein e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand des Vereins
- § 7 Zuständigkeit und Amtsdauer des Vereinsvorstandes
- § 8 Mitgliederversammlung des Vereins
- § 9 Auflösung des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „EVERLOHER Förderverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Gehrden im Ortsteil Everloh im Dorfgemeinschaftshaus in der Harenberger Straße 11.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, des traditionellen Brauchtums, der Jugend- und Altenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Kunst und Kultur, sowie der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
2. Auch Zweck und Aufgabe des Vereins ist es entsprechend § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos zu fördern. Dies kann z.B. verwirklicht werden durch:
 - a) Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit der örtlichen, steuerbegünstigten Vereine und Institutionen, z. B. durch Geld- und Sachspenden.
 - b) Pflege der Natur und Naturdenkmäler, z. B. Grünflächengestaltungen oder Baumanpflanzungen.
 - c) Förderung der örtlichen Organisationen des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes und deren Kinder- und Jugendabteilungen, z. B. durch Geld- oder Sachspenden.
 - d) Förderung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen (u. a. Anschaffung und Betrieb von Geschwindigkeitsanzeigedisplays).
 - e) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger, kultureller oder kirchlicher Zwecke.
 - f) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, z. B. Erhalt der ehemaligen Schule / des Dorfgemeinschaftshaus.
 - g) Förderung der Verbraucherberatung, des Verbraucherschutzes, u. a. durch Vorträge und Workshops zu den Themen Einbruchschutz, Enkeltrick, Erste Hilfe bei Menschen und Tieren, Versicherungen
 - h) Förderung der Heimatpflege, des traditionellen und kulturellen Brauchtums und der Heimatkunde. Beispielsweise durch Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Wanderungen) und Vorträge oder Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des Spielplatzes.

Die Aufzählung der Beispiele ist an dieser Stelle nicht abschließend.

3. Zielsetzung des Vereins ist es, durch die Realisierung der Vereinszwecke die Entwicklung der Ortschaft Everloh nachhaltig zu fördern und die Dorfgemeinschaft zu stärken.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Satzungszwecke werden in erster Linie durch das Einwerben von Geld- und Sachmitteln, sowie die Beschaffung von Arbeitskräften realisiert. Die Arbeitskräfte sollen nach Möglichkeit ehrenamtlich tätig sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und fördern möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten des Antragsmonats. Sie gilt mindestens bis zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern.

6. a) Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
- b) Die Beitragspflicht beginnt ab dem Monatsersten des Beitrittsmonats.
- c) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift für das laufende Jahr, im ersten Quartal eines jeden Jahres, für das gesamte Jahr eingezogen. Bei neuen Vereinsmitgliedern werden die Beiträge unmittelbar nach Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Die Streichung oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages.
9. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§5

Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§6

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden, diese/r sollte seit mindestens fünf Jahren in Everloh wohnen,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) dem/der Kassenwart/-in.Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§7

Zuständigkeit und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Vereinssatzung ergeben, die Verantwortung.
Er ist im Besonderen verantwortlich für:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung aller Vereinsbeschlüsse,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, nebst Aufstellen einer Tagesordnung,
 - c) die Führung der Geschäftsbücher,
 - d) die Erstellung eines Jahresberichtes.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen. Sollte der/die Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, so übernimmt der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende diese Funktion bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von drei Tagen, einberufen werden. Einer gesonderten Tagesordnung bedarf es nicht.
5. Die Vorstandssitzung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter/-in geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden. Er ist in jedem Fall für Beweiszwecke zu protokollieren und vom/der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben.

§8

Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern per E-Mail übersandt. Mitglieder ohne E-Mailpostfach werden per Brief auf dem Postweg eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen, vom Vorstand einzuberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/-in.

4. Der/Die Versammlungsleiter/-in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.
6. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

11. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich. Vollmachten sind zum Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung vorzulegen. Pro Mitglied sind neben der eigenen Stimmberechtigung für maximal 2 Vollmachten die Stimmberechtigungen auszuüben.
12. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung der Tagesordnung,
 - b. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d. Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfenden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer ausscheidet.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben ist. Es soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen der Versammlungsleitung
 - c) Anwesenheitsliste
 - d) Tagesordnung
 - e) Art der Abstimmungen und Abstimmungsergebnisse

14. Wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Misstrauen aussprechen, muss neu gewählt werden.

§9

Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die Stadt Gehrden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Jugendarbeit in Everloh, zu verwenden hat.

Vorstehende geänderte Satzung wurde beschlossen am 10.07.2020.

| | | |
|--|---|---|
| _____ Vorsitzende Doris Jeschonnek | _____ 1. Stellvertretende/r Vorsitzender Frank Petzold | _____ 2. Stellvertretende/r Vorsitzende Tanja Bode |
| _____ Schriftführerin Johanna Wenzel | _____ Kassenwart Ulf Reverej | |